

**358. Quartierplan.** A. Der Stadtrat Zürich legt mit Eingabe vom 1. Februar 1911 den Quartierplan Nr. 236 in Zürich IV zur Genehmigung vor.

B. Die Festsetzung der Vorlage erfolgte durch Stadtratsbeschluß vom 7. Dezember 1910 und die Ausschreibung im Tagblatt und im kantonalen Amtsblatt Nr. 101 vom 20. Dezember 1910.

C. Laut Zeugnis der Bezirksratskanzlei Zürich vom 20. Januar 1911 sind daselbst keine Rekurse eingegangen.

Die Baudirektion berichtet:

1. Der Quartierplan sieht vier Quartierstraßen und zwei Fußwege nebst einer Anzahl Grenz- und Servitutsbereinigungen und die Aufhebung einer Strecke der Möhrlistraße, sowie einer Anzahl Flurwege vor.

2. Die Strickhofstraße, welche südöstlich von den Häusern in der nördlichen Ecke des Quartiers von der Winterthurerstraße zur Langensteinenstraße hinaufführt, erhält Baulinien mit 12 m gegenseitigem Abstand, wovon 5 m auf den nördlichen und der Rest auf die eine etwas unregelmäßige Breite aufweisende Straße und den südlichen Vorgarten fallen. Auf der obersten 20 m langen Strecke gegen die projektierte Langensteinenstraße ist der Baulinienabstand durch Abstufung der südlichen Baulinie auf 17,5 m erweitert.

Die Niveaulinie steigt nach einer 14 m langen Ausrundung 4,675% auf 20,18 m, dann nach einer 25,64 m langen Ausrundung 12% auf 18,69 m und schließt mit einer 12,65 m langen Ausrundung an die Langensteinenstraße an.

3. Die Straße I läuft von der projektierten Langensteinenstraße aus ungefähr parallel zur Winterthurerstraße und mündet mit einer Gabelung, welche nördlich und östlich die Häusergruppe in der Letzi umschließt, sowohl in die Winterthurerstraße als auch in die Letzistraße aus. Der obere Arm der Gabelung korrespondiert mit der Möhrlistraße (Längsstraße C) im Quartierplan Nr 129.

Von den 17 m Baulinienabstand fallen 6 m auf die Fahrbahn, 2 m auf das talseitige Trottoir, 5,5 m auf den bergseitigen und 3,5 m auf den talseitigen Vorgarten. An dem ungefähr rechtwinklig zur Hauptstraßenrichtung stehenden Arm gegen die Winterthurerstraße fällt der 5,5 m breite Vorgarten auf die Nordseite und das auch hier 2 m breite Trottoir und der 3,5 m breite Vorgarten auf die Südseite der Straße.

Die Niveaulinie fällt von der Langensteinenstraße aus 3,737% auf 72,50 m, 0,7% auf 262,49 m, 6,8% auf 73,72 m und 0 auf 8,06 m bis zur Winterthurerstraße. Diese Gefälle sind durch Ausrundungen von 45,56 m, 48,80 m und 16 m Länge verbunden. Die Abzweigung gegen die Letzistraße steigt gegen letztere 1,5% auf 62,2 m Länge.

4. Die Straße II führt in der Richtung des bestehenden Flurweges Katasternummer 610 von der Winterthurerstraße aus zur Straße I hinauf. Sie erhält ebenfalls 17 m Baulinienabstand, von dem 5,5 m auf den nördlichen Vorgarten, 6 m auf die Fahrbahn, 2 m auf das südliche Trottoir und 3,5 m auf den südlichen Vorgarten fallen.

Die Steigung beträgt 9,2%.

5. Die Straße III führt im oberen Teile des Quartiers von der projektierten Langensteinenstraße zur Letzistraße. Der

Baulinienabstand ist zu 14 m angenommen, wovon 5 m auf die Fahrbahn, 2 m auf das talseitige Trottoir, 2,5 m auf den talseitigen und 4,5 m auf den bergseitigen Vorgarten entfallen.

Von der Langensteinenstrasse aus fällt die Strasse 0% auf 8 m, dann 6% auf 24,23 m und 0,3% auf 185,52 m. Vor und nach dem Gefäll von 6% sind Ausrundungen von 16 beziehungsweise 17,1 m Länge eingeschaltet.

6. Der Fußweg A führt von der Winterthurerstrasse zur Strasse I hinauf und erhält eine Breite von 2 m, aber keine Baulinien, da er im Gebiet der offenen Bauweise liege.

Die Steigung beträgt 12,9%.

7. Der Fußweg B liegt in der Verlängerung der Strasse II und führt zur Strasse III hinauf. Der Weg wird 2 m breit und erhält eine Steigung von 18,36%. Baulinien sind ebenfalls nicht vorgesehen.

Auf Antrag der Baudirektion

b e s c h l i e ß t d e r R e g i e r u n g s r a t :

I. Der vom Stadtrat Zürich vorgelegte Quartierplan Nr. 236 über das Gebiet zwischen der Letzistrasse, der Winterthurerstrasse und der projektierten Langensteinenstrasse in Zürich IV wird genehmigt.

II. Mitteilung an den Stadtrat Zürich unter Rücksendung eines Exemplars der genehmigten Vorlage und an die Baudirektion.